

MOTION von Michael Biber (FDP, Bachenbülach), Thomas Marthaler (SP, Zürich),
Urs Glättli (GLP, Winterthur)

betreffend Optimierte Organisation der Friedensrichterkreise

Der Regierungsrat wird gebeten, die gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, damit zwei oder mehr Gemeinden die Aufgaben einer gemeinsamen Friedensrichterin oder eines gemeinsamen Friedensrichters wirkungsvoll organisieren können. Dabei sollen sie sich nicht nur in einem Zweckverband organisieren dürfen. Neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich eine Gemeinde einer anderen auch mittels eines Vertrags anschliessen kann, um die Aufgaben von Friedensrichtenden erfüllen zu lassen. Sie sollen vereinbaren können, dass die Friedensrichterin oder der Friedensrichter innerhalb des Friedensrichterkreises oder der Sitzgemeinde gewählt wird.

Begründung

Friedensrichterinnen und Friedensrichter führen in erster Instanz die obligatorischen Schlichtungsverfahren durch. Damit kommt ihnen eine ungemein wichtige Aufgabe zu, entlasten sie doch mit einer hohen Erledigungsquote auf effiziente Art und Weise die Gerichte.

Dabei nahm die Anspruchshaltung der Verfahrensbeteiligten bzw. die Verfahrenskomplexität in den letzten Jahren stetig zu. Umso wichtiger ist eine genügend hohe Anzahl zu bearbeitender Fälle pro Friedensrichterin bzw. Friedensrichter, um die Praxiserfahrung zu erhalten. Gerade aber in kleineren Gemeinden ist das Mengengerüst oft zu gering, um eine Friedensrichterin bzw. einen Friedensrichter in genügendem Masse auszulasten und wertvolle Erfahrung zu sammeln. Eine genügend grosse Praxiserfahrung kommt den Rechtssuchenden zugute und entlastet den gesamten Gerichtsapparat. Entsprechend lässt sich eine Person oftmals in mehreren Gemeinden zum Friedensrichter bzw. -richterin wählen, um eine passende Fallzahl zu erreichen. Da diese Wahlen heute aber völlig unabhängig voneinander stattfinden, gibt es keine Garantie, dass dieselbe Person für mehrere Gemeinden tätig sein kann und somit wünschenswert ausgelastet wird.

Insbesondere soll es künftig möglich sein, dass zwei oder mehrere Gemeinden sich in einem gemeinsamen Friedensrichterkreis mittels Anschlussvertrags zusammenschliessen und dafür nicht zwingend einen Zweckverband mit eigenem Haushalt gründen müssen (§ 53 Gerichtsorganisationsgesetz).

Die Gemeinden eines gemeinsamen Friedensrichterkreises sollen dabei autonom den Sitz des Friedensrichteramtes und den Wahlkreis vereinbaren können.

Michael Biber
Thomas Marthaler
Urs Glättli